



Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg

Sabbatzeit zur Weiterbildung und geistlichen Einkehr für Pastoralassistenten/innen (PA) und pastorale Mitarbeiter/innen (PM)

1. Vorwort

- 1.1. Die ständige Weiterbildung der Pastoralassistenten/innen (PA) und der pastoralen Mitarbeiter/innen (PM) ist eine anerkannte Notwendigkeit (vgl. Synode 72, „Kirchlicher Dienst“ S. 21). Die vorliegenden Richtlinien betreffen die Sabbatzeit zur Weiterbildung und geistlichen Einkehr für Pastoralassistenten/innen und die pastoralen Mitarbeiter/innen. Für die Priester halte man sich an ihre eigenen Weisungen.
- 1.2. Weiterbildung geschieht regelmässig durch die regionalen oder kantonalen Pastoral- und Fortbildungstagungen. Diese sind Teil des Amtes und bilden die Grundlage jeder Fortbildung.
- 1.3. Zudem bietet das *Centre Catholique Romand de Formation en Eglise* (CCRFE) thematische Weiterbildungsangebote an in Exegese, Theologie, Pastoral und Humanwissenschaften.
- 1.4. **Die regelmässige Teilnahme an diesen Fortbildungsangeboten ist eine Voraussetzung, um eine Sabbatzeit zur Weiterbildung in Betracht zu ziehen.**
- 1.5. Die Weiterbildung liegt in der Verantwortung jedes/jeder einzelnen PA oder PM und hängt von seiner/ihrer eigenen Initiative, von seiner/ihrer Lektüre und von seiner/ihrer Teilnahme an Fortbildungsangeboten oder sogar von seinen/ihren Reisen ab.
- 1.6. Manchmal äussern die PA oder PM nach einer gewissen Zeit des pastoralen Engagements das Bedürfnis nach einer längeren Periode des Kräfte-Sammelns, der Weiterbildung oder der geistlichen Einkehr, um ihren Dienst in Zukunft besser zu erfüllen. Sie wünschen sich deshalb, dass die Vorgesetzten und die zuständigen Gremien diese Sabbatzeit gewähren, die es ihnen ermöglicht, dieses Vorhaben zu realisieren.



- 1.7. Wenn ein PA oder PM, der/die regelmässig seinen/ihren Wunsch zur Weiterbildung geäussert hat, eine Sabbatzeit fordert, indem er/sie ein präzises und motiviertes Projekt vorlegt, kann ihm/ihr diese Zeit zu den nachstehenden Bedingungen gewährt werden.

2. Definition

- 2.1. Die Sabbatzeit zur Weiterbildung und geistlichen Einkehr dient der Standortbestimmung und Überprüfung der geleisteten Seelsorgearbeit. Sie bietet die Möglichkeit, neue Kräfte zu sammeln und sich neues Wissen und neue Kompetenzen anzueignen. Infolgedessen muss diese Weiterbildung in einem weiteren Sinn verstanden werden: dazu gehört alles, was dem/der PA oder PM erlaubt, neue Kompetenzen in der Theologie, in der Seelsorge oder im spirituellen Leben zu erwerben.
- 2.2. Die Sabbatzeit zur Weiterbildung und geistlichen Einkehr unterscheidet sich von einer Ausbildung, die für eine Spezialseelsorge nötig ist, und von einer Erholungszeit aus Gesundheitsgründen.

3. Organisatorisches

3.1. Zeitpunkt

Der/die PA oder PM kann nach mindestens acht Dienstjahren ein Gesuch für eine Sabbatzeit zur Weiterbildung und geistlichen Einkehr einreichen. Diese Sabbatzeit zur Weiterbildung kann beispielsweise bei einer bedeutenden Veränderung des Amtes in Betracht gezogen werden.

3.2. Dauer

Die Dauer dieser Sabbatzeit umfasst maximal vier Monate, auch wenn der der Anfrage vorausgehende pastorale Einsatz länger dauert als die acht oben erwähnten Jahre. Für Teilzeitmitarbeiter/innen wird die maximale Dauer pro rata des Prozentsatzes ihres Engagements errechnet (z.B. 2 Monate für ein 50%-Pensum).

3.3. Vorhaben

Bevor der/die PA oder PM sein/ihr Gesuch für eine Sabbatzeit zur Weiterbildung und geistlichen Einkehr einreicht, wird er/sie die Mitglieder seines/ihrer Seelsorgeteams oder seinen/ihren Vorgesetzten, sowie das Bischofsvikariat und die zuständige Fachstelle Bildung seines/ihrer Vikariats über sein/ihr Vorhaben unterrichten. So kann abgeklärt werden, ob das Vorhaben zeitlich günstig und durchführbar ist.



Bei positiver Resonanz des Bischofsvikars, beinhaltet der formelle Antrag folgendes:

- Ein Dossier, welches über das Ziel, den Inhalt und die Modalitäten der Sabbatzeit informiert.
- Die Stellungnahme des Seelsorgeteams oder des Vorgesetzten.
- Die Vereinbarungen, welche getroffen wurden, um den reibungslosen Ablauf der Stellvertretung des/der PA oder PM zu gewährleisten.

3.4. Aufgaben der Fachstelle Bildung des Bischofsvikariats

Wenn ein/e PA oder PM eine Sabbatzeit zur Weiterbildung und geistlichen Einkehr beansprucht, kann er auf die Unterstützung der Fachstelle Bildung seines/ihres Vikariats zählen. Diese hilft ihm/ihr bei der Präzisierung seines/ihres Gesuchs für seine/ihre Weiterbildung, bei der Erstellung des Programms durch Beratung und Information über den Weiterbildungsort und sie wird ihm/ihr auch eine Evaluation seiner/ihrer Sabbatzeit vorschlagen. Das CCRFE kann auch in diesen Prozess mit einbezogen werden.

3.5. Bewerbungsfrist

Das schriftliche Gesuch mit dem mit der Fachstelle Bildung zusammen erarbeiteten Programm ist mindestens zwölf Monate vor dem vorgesehenen Datum der Sabbatzeit einzureichen.

3.6. Einreichen des Gesuchs

Der/die PA oder PM reicht das Gesuch beim Bischofsvikar ein, der beauftragt ist, alle notwendigen Schritte zu koordinieren. Dieser wird die Ausbildungseinrichtungen des Kantons und notfalls auch das CCRFE konsultieren. Bei positiver Entscheidung unterbreitet der Bischofsvikar den Antrag dem Bischofsrat zur Genehmigung. Sechs Monate vor Beginn der geplanten Auszeit wird der Bischofsvikar den/die PA oder PM und die betroffenen Instanzen über die Entscheidung in Kenntnis setzen. Das Bischofsvikariat unterstützt den/die PA oder PM bei der Suche nach Aushilfen und übernimmt die Koordination aller vorzunehmenden Schritte.

3.7. Entscheidung über den Antrag

Die Annahme oder Ablehnung einer Sabbatzeit und geistlichen Einkehr liegt in der Verantwortung des Bischofsrates. Die kantonalen Einrichtungen entscheiden nicht in der Sache selbst, aber beteiligen sich aktiv an der Umsetzung der logistischen und finanziellen Eventualitäten.



4. Die Stellvertretung

- 4.1. Die Vertretung ist in erster Linie mit den Kollegen des Seelsorgeteams, den Priestern und Pastoralassistenten zu regeln, gegebenenfalls kann auch Hilfe von auswärts dazu kommen.

5. Die Finanzierung

- 5.1. Der Lohn wird von der kantonalen kirchlichen Körperschaft übernommen – im Kanton Freiburg von den zuständigen Instanzen (Pfarrei oder Kirchliche Körperschaft) – die vom Dienst des/der PA oder PM in den letzten acht Jahren profitiert hat, im Verhältnis zu den Jahren, die er/sie an jedem Ort verbracht hat.
- 5.2. Der/die PA oder PM übernimmt sämtliche Kosten für Pension, Unterkunft, Kurs, Tagung, welche durch seine/ihre Sabbatzeit zur Weiterbildung und geistlichen Einkehr entstehen.
- 5.3. Der Lohn eines allfälligen Stellvertreters wird von der kantonalen kirchlichen Körperschaft oder der entsprechenden Instanz übernommen.
- 5.4. Die definitiven Finanzierungsmodalitäten – inklusive allfälliger Unterstützungen - bilden Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem/der betroffenen PA oder PM und seinen/ihren Verantwortlichen (Bischofsvikar, Kantonale Körperschaft, Pfarrei).

6. Schlussbemerkung

- 6.1. Der Bischofsrat wünscht, dass alles unternommen wird, damit einem/einer PA oder PM, der/die eine Sabbatzeit zur Weiterbildung und geistlichen Einkehr nehmen möchte, diese unter Berücksichtigung der oben angeführten Weisungen und Bedingungen ermöglicht wird.

Dieses Dokument, das jenes vom 10. Mai 2007 ersetzt, wurde von Mgr Charles MOREROD, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, 17. November 2016 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

✘ Charles MOREROD
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg

Gilles GAY-CROSIER
Kanzler